

Sitzungsvorlage		VA/71/2024	
<p>Verwaltungsentwürfe für</p> <p>a) die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan des Landkreises Karlsruhe; 1. Lesung</p> <p>b) den Haushaltsplan 2025 der Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe "Fürst-Stirum-Hospitalfonds"</p> <p>c) den Haushaltsplan 2025 der Stiftung "Großherzoglicher Unterstützungsfonds" Vorberatung</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
1	Verwaltungsausschuss	28.11.2024	öffentlich

10 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. 10-Jahresplan 2. Verwaltungsentwurf "Fürst-Stirum-Hospitalfonds" 3. Verwaltungsentwurf "Großherzoglicher Unterstützungsfonds" 4. Antrag vom Zentrum für sexuelle Gesundheit, Identität und Aufklärung 5. Antrag der Beratungsstelle Wildwasser Karlsruhe 6. Antrag der Ehe-, Familie- und Partnerschaftsberatung e.V. 7. Antrag des Stadtjugendausschusses e.V. 8. Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler 9. Antrag der Kreistagsfraktion SPD 10. Mitteilung der Badischen Landesbühne <p>nachrichtlich: Haushaltsentwurf, Präsentation und Haushaltsrede sind im Ratsinformationssystem unter "Weitere Unterlagen" und auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.</p>
-------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss

1. berät den Verwaltungsentwurf des Haushaltes 2025 des Landkreises Karlsruhe in erster Lesung.
 2. empfiehlt dem Kreistag dem Entwurf des Haushaltsplans 2025
 - a) der Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ in der Fassung der Anlage 2 und
 - b) der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ in der Fassung der Anlage 3 zuzustimmen.
-

I. Sachverhalt

1. Haushaltsentwurf 2025

1.1 Grundsätzliches zum Haushaltsaufbau

Der Aufbau des Haushaltsplanentwurfs ist farblich pro Dezernat unterschieden. Die allgemeinen Finanztransferzahlungen sind im Teilhaushalt 6 enthalten.

Pro Teilhaushalt gibt es eine Übersicht über den jeweiligen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Diese sind jeweils in sich deckungsfähig. Daran schließt sich in der Reihenfolge der Ämter in den Dezernaten deren Ergebnis- und Finanzhaushalt an. Mit der Zuordnung der Produktgruppen, die im Aufgabenbereich der Ämter liegen, werden die Kostenzuordnungen detailliert dargestellt.

Einzelne Produkte der Ämter werden nur dann angezeigt, wenn es sich um Schlüsselpositionen handelt. 2025 sind folgende Schlüsselpositionen vorgesehen:

Bezeichnung	Dezernat	Amt	Seite
11.24.02 Gebäudebetrieb	II	21	207
11.24.11.80 KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum	II	21	210
51.10.06 Radverkehr	II	22	264
54.20.01 Bereitstellung und Betrieb von Kreisstraßen	II	22	276
21.20.03.01.1 Paula-Fürst-Schule, Oberderdingen	II	23	320
21.20.03.01.2 Karl-Berberich-Schule, Bruchsal	II	23	322
21.20.03.01.3 Gartenschule, Ettlingen	II	23	325
21.20.03.01.4 Hardtwaldschule, Karlsruhe-Neureut	II	23	327
21.20.03.04.1 Astrid-Lindgren-Schule, Forst	II	23	329
21.20.03.05.1 Ludwig Guttman Schule, Karlsbad	II	23	331
21.30.01.01 Balthasar-Neumann-Schule I, Bruchsal	II	23	354
21.30.01.02 Balthasar-Neumann-Schule II, Bruchsal	II	23	357
21.30.01.03 Albert-Einstein-Schule, Ettlingen	II	23	360
21.30.02.01 Handelslehranstalt, Bruchsal	II	23	363
21.30.02.02 Wilhelm-Röpke-Schule, Ettlingen	II	23	365
21.30.03.01 Käthe-Kollwitz-Schule, Bruchsal	II	23	367
21.30.03.02 Bertha-von-Suttner-Schule, Ettlingen	II	23	370
21.30.05.01 Berufliche Schulen, Bretten	II	23	372
54.70.01 Öffentlicher Personennahverkehr	II	24	425
31.10.08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	III	30	465
36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	III	31	496
31.10.01 Hilfe zur Pflege	III	32	521
32.10.00 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	III	32	525
31.20.01 Leistungen für Unterkunft und Heizung	III	39	578
12.20.03.40 Waffen- und Sprengstoffe	IV	40	599
12.21.04 Geschwindigkeitskontrollen	IV	45	657
52.10.02 Baugenehmigungen	V	50	677

1.2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Haushaltsplan 2025 wurde auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Finanzministeriums Mai 2024, dem Verlauf der Haushaltswirtschaft 2024 sowie den besonderen Gegebenheiten des Landkreises Karlsruhe erstellt. Der Haushaltserlass lag zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung bzw. Erstellung noch nicht vor. Etwaige Auswirkungen werden im Rahmen der Änderungsliste in der Sitzung aufgezeigt und im Verwaltungsausschuss am 16.01.2025 (2. Lesung) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die finanzielle Lage der Landkreise in Baden-Württemberg ist derzeit äußerst angespannt. Seit der Corona-Pandemie haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verschlechtert. Durch zusätzliche Belastungen, wie erhöhte Sozialausgaben und Einnahmeausfälle, geraten die Kreishaushalte immer mehr unter Druck. Die Schere zwischen steigenden Sozialausgaben und den verfügbaren Mitteln aus der Kreisumlage gehen weiter auseinander.

Hierbei zeigt sich einmal mehr, dass die zugesagten finanziellen Mittel von Bund und Land (Konnexität) nicht ausreichend sind, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, was die Notwendigkeit von strukturellen Anpassungen unterstreicht. Gesetzliche Änderungen müssen vollständig finanziert und dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Ebene abgewälzt werden.

Die Kombination aus gestiegenen Kosten und unzureichender finanzieller Unterstützung im Rahmen der Konnexität schränken die Handlungsfähigkeit stark ein und belasten die Haushalte entsprechend.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist es daher erforderlich den bisherigen Kreisumlagesatz von 27,5 %-Punkten auf 32,0 % Punkte zu erhöhen, um die Mindestliquidität zu erreichen.

Die Kreisverwaltung rechnet derzeit damit, dass die gebildeten Rückstellungen für Zahlungen, deren Leistungen in der Vergangenheit erbracht worden sind, aber deren Bezahlung in 2024 nicht erfolgt ist, in 2025 beglichen werden müssen und somit die Liquidität unter die Mindestliquidität rutscht.

Trotz der um 0,8 % zurückgehende Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhöht sich durch die Anhebung des Hebesatzes das Volumen

von	221.724.000 €
auf nunmehr	<u>255.351.000 €</u>
um	<u>33.627.000 €</u>

Ein Prozentpunkt Kreisumlage entspricht derzeit 7,96 Mio. €.

Die weiteren Eckpunkte des Kreishaushaltes 2025 sind wie folgt veranschlagt:

1.3 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt schließt mit Erträgen von	709.069.743 €
und Aufwendungen von	<u>715.573.111 €</u>
und somit einem negativen ordentlichen Ergebnis von	- <u>6.503.368 €</u>
ab.	

Im Sonderergebnis sind keine planungsrelevanten Vorgänge für das Haushaltsjahr 2025 ersichtlich.

Das geplante Gesamtergebnis beträgt somit unverändert - **6.503.368 €**

Der Ergebnishaushalt enthält sämtliche zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge sowie zusätzlich auf der Aufwandsseite die Abschreibungen und auf der Ertragsseite die Auflösungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen und -zuweisungen. Nicht enthalten sind die kalkulatorischen Zinsen und die inneren Verrechnungen (kalkulatorisches Ergebnis). Wie in den Vorjahren kann der Haushaltsausgleich somit nur durch die bereits erwirtschafteten Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden.

Betrachtet man nur die zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von rd. 4.566 T€. Dieser Überschuss wird aber u.a. sofort negativ, sofern die 7 Mio. € der Globale Minderausgabe nicht erwirtschaftet oder die Ausgaben im Sozialbereich nur um wenige Millionen ansteigen würden.

Grundsätzlich sollte der Zahlungsmittelüberschuss die Auszahlungen für die veranschlagte ordentliche Tilgung decken (15.809 T€). Analog den Vorjahren ist der Mindestzahlungsüberschuss somit abermals nicht zu erreichen.

1.4 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt, welcher alle zahlungswirksamen Vorgänge umfasst, weist

bei einem Investitionsvolumen von rd.	141,2 Mio. €
Tilgungsleistungen von rd.	<u>15,8 Mio. €</u>

einen Finanzierungsbedarf von rd. auf.	<u>157,0 Mio. €</u>
---	----------------------------

Dieser Betrag wird gedeckt durch

den Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes von rd.	4,6 Mio. €
Investitionszuweisungen und Verkaufserlöse	14,0 Mio. €
Kreditaufnahme	<u>127,0 Mio. €</u>

zusammen	<u>145,6 Mio. €</u>
-----------------	----------------------------

Es verbleibt ein **Finanzierungsmittelbedarf von rd. 11,4 Mio. €**, welcher die Liquidität entsprechend reduziert.

1.5 Liquidität

Die Liquidität beläuft sich zum Jahresende 2025 bei planmäßigem

Haushaltsverlauf auf voraussichtlich rd.	6,5 Mio. €
--	-------------------

unter der Annahme, dass die Rückstellungen (ÖPNV, KommOne u.a.) zahlungswirksam werden. Auch im Finanzplanungszeitraum bis 2028 wird die Liquidität auf diesem Niveau verbleiben und somit die Mindestliquidität nicht mehr gewährleisten.

Unter Berücksichtigung des gesamten Abflusses der liquiditätswirksamen Rückstellungen 2025 würde sich die Liquidität sogar auf -4,8 Mio. € einstellen. Das gleiche gilt sofern sich bereits die Erwartungen der weiter steigenden Sozialausgaben im 4. Quartal 2024 ungemindert fortsetzt. Erste Anzeichen sind in den monatlichen Auswertungen im Oktober leider erkennbar.

Der Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO sollte eine Höhe von 2 % der zahlungswirksamen Auszahlungen des Ergebnishaushalts aus dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre aufweisen. Dieser Betrag liegt im vorliegenden Fall bei rd. 11,9 Mio. €. Die erwartete Liquidität liegt Ende 2025 nur bei rd. 6,5 Mio. € und wäre somit – trotz der eingeplanten Kreditaufnahmen - bei planungsmäßigem Verlauf des Haushalts 2025 unterschritten.

Um vor dem Hintergrund der rückläufigen Liquidität weiterhin handlungsfähig zu bleiben und die rechtzeitige Auszahlung von Leistungen sicherzustellen wurde der bislang in der Haushaltssatzung festgelegte **Kassenkreditrahmen** von bislang 80 Mio. € auf nun 120 Mio. € erhöht.

Die Schwerpunkte des Investitionshaushalts liegen

- beim Erwerb von beweglichen und immateriellen Sachen für die Verwaltung und die Straßenmeistereien, sowie die Beruflichen Schulen und die SBBZ des Landkreises. 3,6 Mio. €
- bei den Baumaßnahmen der Schul- und Verwaltungsgebäude. 128,4 Mio. €
Davon entfallen beispielhaft 97,2 Mio. € auf KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum, 23,5 Mio. € auf die Generalsanierung BBZ Ettlingen sowie 4,0 Mio. € auf Generalsanierung Gartenschule Ettlingen.
- beim Straßenbau 2,6 Mio. €

- bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen in den Bereichen 6,5 Mio. €
 - ÖPNV 6,2 Mio. €
 - Feuerwehrwesen 0,3 Mio. €

Zusammen **141,2 Mio. €**

1.6 Verschuldung

Die Verschuldung des Landkreises beträgt zum 01.01.2025 voraussichtlich rd. **200,9 Mio. €**

Im Haushaltsplan 2025 ist eine Kreditaufnahme von 127,0 Mio. €
und eine Tilgung von rd. 15,8 Mio. €

vorgesehen, so dass die Verschuldung zum Jahresende 2025 voraussichtlich **312,1 Mio. €**
betragen wird.

In den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums bis 2028 musste, vor dem Hintergrund des geplanten Neubaus des Beruflichen Bildungszentrums Ettlingen (2. BA) und dem Neubau KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum auf dem landkreiseigenen Grundstück Beiertheimer Allee 2 in Karlsruhe mit einem Investitionsvolumen von rd. 390,0 Mio. €, wieder eine Darlehensaufnahme eingeplant werden. Damit finanziert der Landkreis Karlsruhe seine Investition fast ausschließlich über den Kapitalmarkt

Die Verschuldung könnte in diesem Zeitraum bis auf rd. 536,1 Mio. € steigen.

An Verpflichtungen, die die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 belasten, werden im Haushaltsjahr 2025 für die verschiedenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises voraussichtlich 193,4 Mio. € eingegangen werden müssen.

Damit sollen analog den Vorjahren Möglichkeiten geschaffen werden, frühzeitig im Kreistag beschlossene Maßnahmen ausschreiben zu können. Mit einem größeren zeitlichen Vorlauf erwartet die Verwaltung bessere Ausschreibungsergebnisse, da sie auf die zeitlichen Vorstellungen der Baufirmen, zumindest teilweise, eingehen kann.

2. Personalbudget 2025

Der Personalkostenplanansatz für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 139,00 Mio. €. Der Personalaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) wird gesondert im Wirtschaftsplan des AWB ausgewiesen und ist gebührenfinanziert.

Entwicklung Personalbudget 2024 zu 2025	Ansatz 2024		Ansatz 2025			
	Mio €	Stellen	Zunahme		Mio €	Stellen
			in %	in Mio €		
Aufwendungen Personal	135.00	1.822,73	+ 2,96	+ 4.00	139.00	1.822,73

Refinanzierungen der Personalaufwendungen	Mio. €
Refinanzierung durch FAG-Mittel § 11 Abs. 4 VRG, SOBEG; ProstSchG (beinhalten Personal- und Sachkosten) davon für Stärkung ÖGD 624.000 €	23,522
Refinanzierung durch FAG-Mittel Aufgaben unt. Verwaltungsbehörde (beinhalten Personal- und Sachkosten)	7,200
Refinanzierung durch BTHG-Mittel	0,900
Refinanzierung durch Asyl (Integrationsmanagement, vorläufige Unterbringung)	4,568
Refinanzierung durch Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe	1,223
Refinanzierung durch Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landkreis Karlsruhe	3,172
Refinanzierung durch übrige Bereiche	3,160
Summe Refinanzierungen	43,745

Hinweis: Bei den FAG-Mitteln handelt sich um Zuweisungen von Pauschalbeträgen.

Für den Personalkostenplanansatz 2025 in Höhe von 139,00 Mio. € ergibt sich gegenüber dem Vorjahr 2024 mit einem Planansatz in Höhe von 135,00 Mio. € eine Steigerung von rund 2,96 % oder 4,00 Mio. €. Die Refinanzierung in Höhe von rund 42,2 Mio. € im Jahr 2024 erhöht sich in 2025 auf rund 43,7 Mio. €.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Vollzug des Personalaufwands in Höhe von 131,5 Mio. € erwartet. Dies bedeutet bis zum Jahresende eine voraussichtliche Einsparung im Vollzug gegenüber dem Planansatz in Höhe von rund 3,5 Mio. €. Die vorgesehene globale Minderausgabe von 5,0 Mio. € kann somit voraussichtlich um rund 1,5 Mio. € nicht realisiert werden.

Die Steigerung der Personalaufwendungen von 2024 zu 2025 ergibt sich aus der Berücksichtigung der Besoldungserhöhung bei Beamten von zunächst 200 € in jeder Erfahrungsstufe ab 01.11.2024 und ab 01.02.2025 um eine darauf aufsetzende zusätzliche lineare Erhöhung um weitere 5,5 %. Weiterhin enthalten ist für den Tarifbeschäftigtenbereich ab 01.01.2025 eine lineare Tarifsteigerung in Höhe von 2,0 %. Zusätzlich wurden die jährlichen strukturellen Veränderungen im Personalbudget berücksichtigt. Die angekündigten Erhöhungen im Bereich der Sozialversicherung (Anhebung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung von durchschnittlich 1,7 % auf 2,5 % monatlich, Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung um 337,50 € monatlich, in der Rentenversicherung um 500,00 € monatlich) wirken sich arbeitgeberseitig mit bis zu 700.000 € zusätzlich aus.

Durch die Besoldungsreform des Landes Baden-Württemberg im Dezember 2022 wurden alle Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes um jeweils eine Besoldungsgruppe angehoben und eine zusätzliche Besoldungsgruppe A10 mD eingeschoben. Das bisherige Eingangsamt A 9 im gehobenen Dienst entfiel damit und wurde zu A10 angehoben. Alle bisherigen Besoldungsgruppen ab A 10 wurden in die Besoldungsreform 2022 vom Land Baden-Württemberg nicht eingebunden. Daher wurde für das Landratsamt Karlsruhe begonnen, die Stellenbewertungen, die für die Besoldung maßgeblich sind, zunächst im Bereich der Führungskräfte durch ein externes Gutachten überprüfen zu lassen und, wo gemäß Gutachten erforderlich, im Rahmen des Stellenplans 2025 die Wertigkeit der Stellen anzupassen. Dies bedeutet konkret die Anhebung der Stellen bei den Dezernats- und Amtsleitungsebenen um eine Besoldungs-/Entgeltgruppe und die teilweise Anhebung auf Abteilungsleitungsebene. Die Überprüfung der weiteren Stellenbewertungen wird entsprechend fortgesetzt. Das Landratsamt Karlsruhe setzt hierbei unter dem Thema Arbeitgeberattraktivität nicht auf pauschale Stellen- und Dienstpostenerhöhungen, sondern hält an der rechtlichen Vorgabe nach einer sachgerechten Stellen- und Dienstpostenbewertung fest.

Der Umfang des Stellenplans 2025 entspricht in Summe exakt dem Jahr 2024. Dies ist trotz Aufgabensteigerung nur durch das Instrument des flexiblen Personalpools und einer stetigen Verwaltungsoptimierung möglich.

Im Haushaltsjahr 2025 sind nur Stellenmehrungen im Umfang von 11,1 Stellen berücksichtigt, die aufgrund von Organisationsgutachten zur Personalbemessung festgestellt wurden und die für das Landratsamt bei Nichtbeachtung ein mögliches Organisationsverschulden bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen bedeuten könnten. Dies betrifft

zum einen den Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt und zum anderen den Bereich der Integrierten Leitstelle im Amt für Bevölkerungsschutz (Vorlagen Nr. JHA/SA/14/2024 und AUT/23/2024).

Aufgrund des gesetzlichen Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII hat das Jugendamt das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Die Gesamtverantwortung für die Erledigung dieser Aufgabe inklusive Ausstattung mit ausreichendem Personal liegt gemäß § 79 SGB VIII beim Landkreis. Eine rechtlich vorgegebene Überprüfung durch einen externen Dienstleister im Rahmen eines Gutachtens zur Personalbemessung im Allgemeinen Sozialen Dienst stellt ein zusätzliches Erfordernis von insgesamt 8,6 Stellen fest.

In der Integrierten Leitstelle werden alle Notrufe für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz aus dem Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit insgesamt 800.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bearbeitet und die daraus erforderlichen Einsätze veranlasst und gesteuert. Die Integrierte Leitstelle steht in gemeinsamer Trägerschaft von Stadt- und Landkreis Karlsruhe sowie dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Karlsruhe e.V.. Mit der planmäßigen Fortschreibung des Organisationsgutachtens für die Integrierte Leitstelle durch einen externen Dienstleister wurde eine personelle Unterbesetzung der Leitstelle im Umfang von insgesamt 14,0 Stellen festgestellt. Auf den Landkreis entfallen darauf 4,5 Stellen. Da im Stellenplan des Haushaltes 2024 dafür bereits 2,0 Stellenmehrungen ausgebracht wurden, sind für den Stellenplan des Haushaltes 2025 weitere 2,5 zusätzliche Stellen erforderlich.

Durch den demographischen Wandel und den damit verbunden immer stärker umkämpften Arbeitsmarkt bleiben freie Stellen länger unbesetzt. Im Durchschnitt rechnen wir mit 120 nicht besetzten Stellen. Die aufwachsende Aufgabenerledigung wird daher zu immer längeren Bearbeitungszeiten führen. Es ist folglich zwingend notwendig, dass die Fachämter künftig anstehende Aufgaben kritisch hinterfragen und Pflichtaufgaben stärker priorisieren müssen.

Dem Aufbau dieser Stellen steht ein Abbau von Stellen im Integrationsmanagement im selben Umfang gegenüber. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Integrationsmanagements ab 01.01.2025 die Finanzierung für das Integrationsmanagement grundlegend geändert. Erhielten bisher 192 Kommunen (Landratsämter sowie Städte und Gemeinden) Fördermittel für das Integrationsmanagement, erhalten ab 2025 nur noch die 44 Stadt- und Landkreise nach

Vorgabe des Landes die Fördermittel. Ab dem 01.01.2025 reduziert sich die Finanzierung des Integrationsmanagements für das Landratsamt deutlich. Die Stellensituation im Integrationsmanagement wurde entsprechend auf die veränderte Finanzierung angepasst. Damit werden im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 11,1 Stellen direkt abgebaut und die weiteren rund 3,5 Stellen mit einem internen KW-Vermerk versehen.

Über den Personalpool kann darüber hinaus auf unterschiedliche Anforderungen zeitlich befristet und in einem geringen Umfang reagiert werden. Damit wird versucht, der Aufgabenerfüllung unter der angespannten Situation soweit wie möglich gerecht zu werden.

3. Haushaltsrisiken

3.1. ÖPNV

3.1.1 Schienenverkehre

Kosten Netz 47 / Refinanzierung der Nebenbahnen S1/S11 und S31/S32 durch das Land

Die Schienenverkehre im Netz 47 (ehem. Netz 7a Los 1) wurden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 von der Karlsruhe Gruppe von Behörden direkt an die AVG vergeben. Nach jahrelangen umfangreichen Abstimmungen und Verhandlungen wurden im Juli 2022 der neue Verkehrsvertrag mit der AVG unterzeichnet. Die Verkehre im Landkreis Karlsruhe wurden durch den neuen Vertrag grundsätzlich deutlich verbessert, allerdings stieg auch das vom Landkreis zu tragende Betriebskostendefizit merklich. Die Landkreisverwaltung hatte hier mit rd. 28 Mio. €/Jahr gerechnet. Die angeforderten Abschlagszahlungen gehen jedoch – auch nach mehrfacher Neuberechnung durch das Land, bei der die Anforderungen immer weiter reduziert werden konnten – von einem deutlich höheren durch den Landkreis zu zahlenden Betrag aus. Die Abschläge werden vom Landkreis bis dato jedoch nur in der ursprünglich einkalkulierten Höhe beglichen. Die Verhandlungen hierzu laufen mit dem Land, es besteht jedoch ein finanzielles Risiko aus den Jahren 2023 und 2024 von rd. 14 Mio. Euro für den Haushalt 2025.

Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist grundsätzlich das Land zuständig. Bei der S1/S11/S12 Hochstetten – Karlsruhe– Bad Herrenalb / Ittersbach sowie der S31/S32 Bruchsal - Menzingen / Odenheim (BMO-Bahn) handelt es sich um SPNV-Strecken. Da das Land für diese Strecken keine Verantwortung übernahm, ist der Landkreis historisch bedingt „freiwilliger“ Aufgabenträger geworden. Bereits im Koalitionsvertrag wurde jedoch vereinbart, dass das Land in die Finanzierung der Nebenbahnen einsteigen will.

Für den Landkreis Karlsruhe ist wichtig, dass das Land zukünftig, wie in diversen Gesprächen in Aussicht gestellt und im Koalitionsvertrag festgelegt, zumindest den Grundtakt (2 - 3 Fahrten pro Stunden abhängig vom Fahrgastaufkommen) gem. dem Zielkonzept 2025 des Landes übernimmt. Dies wäre ein Volumen von 1,5 Mio. € Zugkilometer und somit von 15,375 Mio. €, bei der Berechnungsgrundlage von 10,25 € pro Zugkilometer des Basisjahres.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 wurde davon ausgegangen, dass das Land zu seiner bisherigen Zusage steht. Sollte dies nicht der Fall sein, würde der Haushalt des Landkreises im ersten Schritt um mindestens rd. 10 Mio. € zusätzlich belastet werden.

3.1.2. Tarif

Deutschlandticket

Die Finanzierung des Tickets wurde zunächst nur für die Jahre 2023 bis 2025 zwischen Bund und Ländern geklärt. Beide haben zugesagt, jeweils 1,5 Mrd. €, in Summe also jährlich 3 Mrd. €, zum Nachteilsausgleich für das Deutschlandticket zur Verfügung zu stellen. Die letzten Berechnungen gehen jedoch davon aus, dass in 2024 rd. 3,46 Mrd. € benötigt werden, um die Tarifabsenkung gegenüber den Verkehrsunternehmen auszugleichen. Nachdem aus 2023 Restmittel von rd. 1 Mrd. € zusätzlich zu den 3 Mrd. € aus 2024 zur Verfügung stehen, hat der Bundesgesetzgeber auf Druck der Länder und kommunalen Spitzenverbände im Juli einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der die Übertragung der Restmittel aus 2023 in 2024 sowie auch eine Verrechnung mit den Ausgleichsmitteln aus 2025 ermöglicht. Vor diesem Hintergrund wird aktuell davon ausgegangen, dass die Finanzierung des Tickets durch Bund und Länder zumindest für 2024 gesichert ist – auch wenn die Gesetzesänderung noch nicht beschlossen wurde. Zudem

ist durch die aktuelle Entwicklung nicht mehr sichergestellt, dass die Verrechnung auf Bundesebene mit den Ausgleichsmitteln aus 2025 erfolgen kann.

Um den Ausgleichsbedarf für 2025 zu minimieren, haben die Verkehrsminister der Länder Ende September auf Basis der aktuellen Prognosen und Marktstudien beschlossen, den Preis des Deutschlandtickets ab 01.01.2025 auf monatlich 58 € anzuheben (Erhöhung um 9 €/Monat). Auch wenn der Landkreisverwaltung die Berechnungen und Prognosen nicht bekannt sind bzw. sie keine Einschätzung bspw. des Landkreistages dazu, wie realistisch diese sind, hat, ist davon auszugehen, dass mit der Preiserhöhung und der o. g. Gesetzesänderung auch die Ausfinanzierung des Nachteilsausgleichs für 2025 gesichert wäre, sofern sich auch zukünftige Regierungen an die Absprache mit den Ländern halten würden. Ein Risiko für die kommunale Seite und damit auch den Landkreis verbleibt zusätzlich, da die Berechnungen nur auf Prognosen basieren.

Darüber hinaus ist kritisch zu sehen, dass der Bund zur Konsolidierung des Bundeshaushalts in 2025 Regionalisierungsmittel i. H. v. 350 Mio. € bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises Ende 2026 zurückhalten will. Dies bedeutet wiederum, dass die kommunale Seite für den fehlenden Ausgleich in 2025 in Vorfinanzierung gehen muss, was angesichts der Tatsache, dass aufgrund fehlender Mittel bereits vielerorts über Angebotskürzungen nachgedacht wird, nicht tragbar ist.

Sollte die Finanzierung nicht von Bund und Land gesichert sein, sieht sich der Landkreis Karlsruhe an den Beschluss des Kreistages vom 25.01.2024 (Vorlage Nr. KT/05/2024) gebunden, nicht in die Finanzierung einzusteigen.

3.2 Auswirkungen des Bundeteilhabegesetzes (BTHG)

Die Umsetzung des BTHG erfordert, nicht zuletzt wegen der Komplexität des Landesrahmenvertrages und der hieraus nachfolgenden Vielzahl der Vergütungssystematiken, viel Zeit- und Personalressourcen. Daher konnten im Landkreis, wie auch landesweit, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern auf Basis des neuen Landesrahmenvertrages erst zum Ende 2023 bzw. im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Darin liegt begründet, dass sich die finanziellen Auswirkungen der neuen Systematik auf den Kreishaushalt maßgeblich erst 2024 und im Besonderen im Haushaltsjahr 2025 abbilden werden. Der Anstieg der Bruttotransferaufwendungen beläuft sich dem-

nach auf 29,7 Mio. €. Das Volumen an Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 123,7 Mio. € bei einer Vorjahresplanung von 94 Mio. €.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG aus dem Jahr 2019 verpflichtet sich das Land, einen Ausgleich der in der Vereinbarung beschriebenen Mehraufwendungen zu leisten.

Dieser Ausgleich hat unter Bezugnahme auf die bestehende Konnexität bislang nur in einem unzureichenden Umfang stattgefunden.

Für die Jahre 2020 und 2021 haben die Kreise entsprechende Abschlagszahlungen i. H. v. 65 bzw. 61 Mio. € erhalten. Auf den Landkreis Karlsruhe entfielen davon rd. 1,6 Mio. €. Für die Jahre 2022 bis 2024 zahlte das Land jeweils 71 Mio. € wovon auf den Landkreis 2,3 Mio. € entfielen. Im Rahmen des kürzlich verabschiedeten „Sofortprogramm 2024“ wurde die Abschlagszahlung des Landes nochmals um 25 Mio. € erhöht. Hiervon partizipierte der Landkreis mit 0,8 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der Konnexität und der aktuellen Entwicklungen bei den Verhandlungen mit dem Land hat der Landkreis 30,4 Mio. € BTHG-bedingte Mehraufwendungen eingeplant. Die Mehraufwendungen sind kumuliert auf die Vorjahre abzgl. der bereits erhaltenen Erstattungen– allein für 2025 werden mit BTHG-bedingten Mehraufwendungen von 11,6 Mio. € gerechnet.

Hinsichtlich der Nachweisführung bezüglich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen im Bereich soziale Teilhabe wurde eine Vereinbarung mit dem Land gefunden. Hierbei wird das auf Fachebene entwickelte Verfahren ohne Abstriche anerkannt, allerdings wird auf die so nachgewiesenen BTHG-bedingten Kosten eine prozentuale Reduktion von 10 % vorgenommen. Im Hinblick auf die Unschärfe des entwickelten Nachweisverfahrens und der Tatsache, dass hiermit ein unbürokratisches Erstattungssystem etabliert werden würde, ist die Einigung vertretbar. Die Reduktion ist bereits in den eingeplanten Landeserstattungen im Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt und belief sich auf rd. 3,4 Mio. €.

Trotz der Teileinigung besteht weiterhin ein nicht unerhebliches Haushaltsrisiko in Bezug auf die eingeplanten Landeserstattungen. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Teileinigung sich nicht auf die vollumfängliche Eingliederungshilfe bezieht. Einigungen bei den Kostenblöcke Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie Teilhabe an Bildung stehen noch aus. Auch die konkrete Verteilung der Mehraufwendungen auf die Landkreise ist noch nicht geklärt. Die geeinte Nachweisführung im Bereich Soziale Teilhabe wurde bislang ausschließlich landesweit betrachtet – Abweichungen in den angewandten Berechnungsmethoden und Datengrundlagen sind nicht auszuschließen. Zusätzlich besteht in Bezug auf den tatsächlichen Zahlungszeitpunkt ein erhebliches Liquiditätsrisiko.

3.3 Asyl - Geflüchtete aus der Ukraine

Für das Jahr 2025 geht die Verwaltung von weiterhin anhaltenden Flüchtlingszugängen aus der Ukraine und von Zugängen von Asylbewerbern aus anderen Herkunftsländern aus. Insgesamt rechnet die Verwaltung monatlich mit der Zuweisung von 60 bis 100 Personen. Die Abgänge in die Anschlussunterbringung in die Städte und Gemeinden wird mit 1.100 Personen im gleichen Umfang 2025 stattfinden. Die Prognose der Zugangszahlen bleibt jedoch weiterhin sehr schwierig und muss intensiv beobachtet werden.

Für die Geflüchteten aus der Ukraine gilt seit dem 01.06.2022 der Rechtskreiswechsel in das SGB II. Dadurch ergeben sich bei diesem Personenkreis auch Sozialleistungen aus anderen Bereichen des Sozialgesetzbuchs wie der Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Jugendhilfe oder des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die hier entstehenden Aufwendungen werden nur teilweise, wie beim SGB II zu 72,1 % oder überhaupt nicht ersetzt.

Allerdings beteiligte sich das Land bisher an den rechtskreiswechselbedingten Mehrkosten in den Jahren

2022 mit	260 Mio. €
2023 mit	450 Mio. €

Auf den Landkreis entfielen davon

2022 rd.	10,7 Mio. €
2023 rd.	17,4 Mio. €

In 2024 beschränkt sich nach aktuellen Entwicklungen im Rahmen des „Sofortprogramms 2024“ das Land auf eine Weitergabe der Bundesmittel in Höhe von 229 Mio. €. Die Summe entspricht bei weitem nicht dem errechneten Bedarf, eine konkrete Aufteilung auf die Landkreise ist hierbei noch nicht bekannt.

Zusätzlich wird unter Berücksichtigung des aktuellen Haushaltsentwurfs 2025/2026 des Landes BW künftig beabsichtigt lediglich 50 % der Bundesmittel weiterzugeben. Die Weitergabe der Bundesmittel in Höhe von 229 Mio. € in 2024 stellt bereits einen deutlichen Rückgang gegenüber den erhaltenen Mittel aus dem Vorjahr (450 Mio. €) dar. Dieser Rückgang wird nun auch in 2025 fortgesetzt. Entgegen dem Vorjahr musste im Haushalt 2025 somit eine Erstattung in Höhe von nur 30 % (Vorjahr 70%) der geplanten Aufwendungen mit einem Betrag von rd. 2,4 Mio. € eingeplant.

3.4 Konjunktur, Inflation

Die wirtschaftliche Stagnation in Deutschland hat auch spürbare Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Nach einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,3 % im Jahr 2023 bleibt das Wachstum auch im Jahr 2024 aus. Laut den Prognosen des ifo Instituts wird erst in den Jahren 2025 und 2026 eine allmähliche Erholung erwartet, mit Wachstumsraten von 0,9 % und 1,5 %. Diese schleppende Erholung bedeutet für den Landkreis, dass mit geringen Zuwächsen bei den Steuereinnahmen zu rechnen ist, da die wirtschaftliche Aktivität vorerst niedrig bleibt.

Gleichzeitig zeigt sich eine moderate Entspannung bei der Inflation. Die Inflationsrate, die im Vorjahr noch bei 5,9 % lag, soll in diesem Jahr auf 2,2 % zurückgehen und in den kommenden Jahren weiter auf 2,0 % sinken. Diese Entwicklung könnte zumindest den Anstieg der Ausgabenseite bremsen, da die Kosten für Energie und andere inflationssensible Güter und Dienstleistungen langsamer steigen. Der Anstieg der Personalkosten macht sich hingegen insbesondere im gesamten Sozialbereich bemerkbar und lässt einen ungebremsten Anstieg ohne gesetzliche Änderungen weiterhin befürchten.

4. Finanzplanung 2026 - 2028

4.1 Erträge

Die Erträge wurden jeweils mit einer Steigerung von 3 % fortgeschrieben.

Hierbei wurden die in der Planung 2025 berücksichtigten Landeserstattungen für die aufgelaufenen BTHG-bedingten Mehrkosten in Höhe von 30,4 Mio. € um die Nachzahlungen der Vorjahre bereinigt. Die Dynamisierung der Erstattung ab 2026 beläuft sich demnach auf die Erstattungen der kumulierten Mehraufwendungen des jeweiligen Jahres.

4.2 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen wurden die bereitgestellten Mittel für die Kreiskliniken in den Jahren 2026 mit 2,0 Mio. € und ab 2027 mit 4,0 Mio. € veranschlagt. Eine Dynamisierung wurde hierbei unterlassen. Zusätzlich wurden die bislang noch notwendigen Zuschüsse an die Breitbandkabel des Landkreises Karlsruhe GmbH (BLK) ab 2026 mit einer abnehmenden Tendenz eingeplant. In 2028 beträgt der noch berücksichtigte Zuschuss hierbei 200 T€.

Die Mieteinnahmen für Räumlichkeiten des KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum wurden analog der Vorjahresplanung ab dem Jahr 2027 angesetzt. Zudem fallen Mietausgaben für die Interimsgebäude sowie verschiedene Außenstellen ab 2027 weg.

Die Zinsen für Investitionskredite wurden mit 3,0 % berechnet. Die Tilgung ist mit jährlich 2 % berechnet. Zusätzlich zu erwähnen sind hierbei die ab 2027 vom Gemeindetag erwarteten ertragswirksamen Stundungszinsen im Rahmen des anteiligen Erwerbs des KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum. Die im Rahmen der Vereinbarung zu erwartenden Zinsen belaufen sich in 2027 auf rd. 0,4 Mio. € und 2028 auf rd. 0,8 Mio. €.

Bei den übrigen Aufwendungen wurde mit einer Steigerung um jeweils 3 % geplant. Dies beinhaltet auch die Personalaufwendungen sowie die Betriebskostenzuschüsse beim Öffentlichen Personennahverkehr.

Zusätzlich wurden ab dem Jahr 2026 die Bausondermaßnahmen nach der restriktiven Handhabung im laufenden Haushaltsjahr (2 Mio. €) wieder auf ein den Vorjahren entsprechendes Niveau von 5 Mio. € angesetzt und dynamisiert.

Die Investitionen betragen in den Jahren

2026	192,3 Mio. €
2027	92,2 Mio. €
2028	52,8 Mio. €

Sie sind im Haushaltsplan S. 745 ff. (Investitionsprogramm) ersichtlich.

Investitionsschwerpunkte sind dabei - bezogen auf den Planungszeitraum 2026 bis 2028 der Neubau des Verwaltungs- und Bildungszentrum KARLA, mit einem Teilbetrag von 241,7 Mio. €, das Berufliche Bildungszentrum Ettlingen (2. Bauabschnitt) mit 21,0 Mio. €, die Generalsanierung der Gartenschule in Ettlingen mit 12,7 Mio. €, Haushaltsmittel für den Bahnübergang Gondelsheim mit 12,2 Mio. €, der Umbau des Knotenpunktes Spielberg mit 1,5 Mio. €, der zweigleisige Ausbau der Stadtbahn Karlsruhe-Bretten mit 11,5 Mio. € sowie der barrierefreie Ausbau von Schienenhaltepunkten mit 1,4 Mio. €.

Entsprechend der vom Land im Rahmen des Haushaltserlasses empfohlenen Orientierungsdaten wurde bezüglich der Berechnung der Kreisumlage ein Anstieg der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden um 2,8 % (2026), 4,7 % (2027) und 4,5 % (2028) angenommen. Aufgrund der derzeitigen Unsicherheiten im Hinblick Konjunktur und Inflation muss diese Entwicklung der Steuereinnahmen ständig beobachtet werden (siehe hierzu auch 3.4 Konjunktur und Inflation).

4.3 Kreisumlage

Unter den bisherigen Festlegungen im Hinblick auf die Mindestliquidität und die Finanzierung der Investitionen durch Kreditaufnahmen, würde sich ein Kreisumlagesatz rechnerisch wie folgt ergeben:

2026	38,5 %
2027	38,0 %
2028	37,0 %

Daraus würde sich folgendes Kreisumlageaufkommen ergeben:

2026	315,8 Mio. €
2027	326,4 Mio. €
2028	332,1 Mio. €

Ein Punkt Kreisumlage bedeutet derzeit einen rechnerischen Ertrag von ca. 7,96 Mio.€.

4.4 Verschuldung

Die Verschuldung würde unter diesen Annahmen sich folgendermaßen entwickeln:

31.12.2025	312,2 Mio. €
31.12.2026	475,5 Mio. €
31.12.2027	524,4 Mio. €
31.12.2028	536,1 Mio. €

4.5 Liquidität

Die Planung der Liquidität wird nach der Unterschreitung 2025 so geplant, dass die erforderliche Mindestliquidität in Höhe von rd. 14,7 Mio. € im Jahr 2028 gewährleistet wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 mit Finanzplan 2026-2028 ist nach der Vorberatung in den Kreistagsgremien am 30.01.2025 im Kreistag zu beschließen.

5. 10-Jahresplan 2025 - 2034

Der im Jahr 2018 erstmals erstellte 10-Jahresplan wurde seitens der Verwaltung nach den mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen aktualisiert und bis zum Jahr 2034 fortgeschrieben (Anlage 1).

Dabei wurde grundsätzlich nicht von dem im Finanzplanungszeitraum getroffenen Annahmen hinsichtlich der Dynamisierungen abgewichen. Die Dynamisierung der Aufwendungen und Erträge erfolgte somit überwiegend mit 3 %. Folgende Rahmenbedingungen im Bezug auf KARLA wurden darüber hinaus getroffen:

- Mieterträge für Räumlichkeiten des KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum werden, wie bereits ausgeführt, ab dem Jahr 2027 angesetzt und mit einer Steigerung um jeweils 3 % fortgeschrieben.
- Auf der Aufwandseite ist im Zusammenhang mit dem KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum der Wegfall der Mietausgaben für verschiedene Außenstellen und Interimsgebäude ebenfalls ab dem Jahr 2027 zu erwähnen.
- Weiterhin entfällt ab dem Jahr 2028 der Schuldendienst bezüglich des Darlehens für das Dienstgebäude, Beiertheimer Allee 2 in Höhe von rd. 1,5 Mio. €.
- Die vom Gemeindetag erwarteten ertragswirksamen Stundungszinsen im Rahmen des anteiligen Erwerbs des KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum sind im Planungszeitraum mit jährlich rd. 0,8 Mio. € berücksichtigt.

Als Verzinsung neuer Darlehen wurde ein durchschnittlicher Zinssatz von 3,0 % angenommen. Die Tilgung ist mit jährlich 2 % berechnet.

Das Investitionsvolumen stellt sich in einzelnen Jahren folgendermaßen dar:

2029	30,2 Mio. €
2030	25,0 Mio. €
2031	15,1 Mio. €
2032	15,0 Mio. €
2033	15,0 Mio. €
2034	<u>15,0 Mio. €</u>
zusammen	115,3 Mio. €

Berücksichtigt wurden dabei im Planungszeitraum 2029-2034 unter anderem:

- diverse Maßnahmen lt. Gebäudesanierungsprogramm (jährlich 8 Mio. €) 48,0 Mio. €
- Beseitigung des Bahnübergangs Gondelsheim 25,0 Mio. €
- diverse Maßnahmen bei den Kreisstraßen (jährlich 3 Mio. €) 18,0 Mio. €
- Ausbau Radverkehrswege (jährlich 320 T€) 1,9 Mio. €
- Barrierefreier Ausbau Haltepunkte (jährlich 1 Mio. €) 6,0 Mio. €

Darüber hinaus ist die Tilgung des vom Abfallwirtschaftsbetrieb gewährtem Darlehen von rd. 17,0 Mio. € vorgesehen.

An Einnahmen aus Zuschüssen und Zuweisungen werden in diesem Zeitraum insgesamt rd. 31,1 Mio. € erwartet.

Davon entfallen rd. 2,5 Mio. € auf Fördermittel für die Kindertagesstätte im KARLA Verwaltungs- und Bildungszentrum und rd. 28,7 Mio. € auf die Förderung für die Beseitigung des Bahnübergangs Gondelsheim.

Die Finanzierung der dann noch nicht gedeckten Investitionsausgaben erfolgt durch die erzielten Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushaltes. Auch wird frühzeitig versucht für geplante Baumaßnahmen geeignete Förderprogramme zu erschließen und somit eine Entlastung der eingesetzten Eigenmittel zu erreichen.

Alle beabsichtigten Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der notwendigen Kreistagsbeschlüsse und den noch zu erstellenden konkreten Kostenberechnungen. Die derzeitigen Mittelansätze beruhen auf einer groben Kostenabschätzung.

Unter diesen Annahmen wird der Kreisumlagesatz auf einem durchgängigen Niveau von 36,0 % bzw. 35,5 %-Punkten verbleiben. Allerdings wird sich die Verschuldung, um die Liquidität in ausreichenden Maß zu gewährleisten wie folgt entwickeln:

31.12.2029	532,5 Mio. €
31.12.2030	518,6 Mio. €
31.12.2031	504,6 Mio. €
31.12.2032	490,3 Mio. €
31.12.2033	476,8 Mio. €

31.12.2034 465,2 Mio. €

Dieser 10-Jahresplan beinhaltet die momentan bekannten Investitionen, deren Höhe und zeitlicher Ablauf der Umsetzung selbstverständlich variieren können. Auch sind vor deren Umsetzung die notwendigen Kreistagsbeschlüsse zu fassen. Ebenfalls ist die Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Ergebnishaushaltes von großen Unsicherheiten geprägt und nicht zuletzt von der gesamtwirtschaftlichen, konjunkturellen und politischen Entwicklung abhängig.

Die Aufstellung soll auch dafür dienen, dass den Kreistagsmitgliedern eine Information vorliegt, um bei sich ändernden Rahmenbedingungen eine erste Entscheidungsgrundlage zu haben. Es ist weiterhin vorgesehen die 10-Jahresplanung regelmäßig fortzuschreiben.

6. Haushaltsanträge

Folgende Haushaltsanträge liegen vor, sind jedoch im Haushaltsentwurf **nicht berücksichtigt**.

Bereich Soziales

- Antrag vom Zentrum für sexuelle Gesundheit, Identität und Aufklärung (ZeSIA) vom 27.06.2024 auf Erhöhung der bezuschussten Präventionsveranstaltungen im Landkreis Karlsruhe (Anlage 4)
- Antrag der Beratungsstelle Wildwasser Karlsruhe (unter Trägerschaft des Vereins gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen e.V.) auf Erhöhung des Zuschusses (Anlage 5)
- Förderung Suchtberatungsstellen
- Antrag der Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung Karlsruhe e.V. vom 09.08.2025 auf Anpassung des Zuschusses (Anlage 6)

- Antrag des Stadtjugendausschuss e.V. vom 15.05.2024 auf Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle Karlsruhe (Anlage 7)

Die Haushaltsanträge im Bereich Jugend und Soziales werden im Jugendhilfe- und Sozialausschuss am 02.12.2024 vorberaten und dem Verwaltungsausschuss sowie den Kreistag entsprechend der Beschlussfassung vorgeschlagen.

Bereich ÖPNV

- Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler vom 09.09.2024 auf Einrichtung eines Sonderfonds im Bereich ÖPNV (Anlage 8)

Die von den Freien Wählern geforderten Maßnahmen, für die die Mittel aus dem Sonderfonds verwendet werden sollen (bspw. Sprachkurs, Miete), liegen im Aufgaben- und damit auch im finanziellen Verantwortungsbereich der Verkehrsunternehmen. Wie bereits in der Vorlage des Verwaltungsausschusses am 24.10.2024 dargestellt, ist vorrangiges Ziel des Landkreises, dass die Unternehmen ihre vertragliche Pflicht erfüllen und die zugesicherten Verkehrsleistungen wieder ordnungsgemäß erbringen. Dafür erhalten sie bereits einen Betriebskostenzuschuss, der solche Positionen wie Sprachkurse zu enthalten hat. Wir können die Unternehmen flankierend unterstützen, aber nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Nicht erbrachte Leistung wird nicht bezahlt und Schlechtleistung pönalisiert.

Der Landkreis tut im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits vieles, um die angespannte (Fahr-) Personallage zu verbessern. Er weist bspw. regelmäßig an geeigneten Stellen auf die notwendige Reformierung des Ausbildungsprozesses für Busfahrpersonal hin. Der Erwerb des Busführerscheins ist in Deutschland – im Vergleich zu anderen EU-Ländern wie bspw. Österreich – mit immensen Kosten, welche die eines Autoführerscheins um ein Vielfaches übersteigen, und einem enormen zeitlichen Aufwand verbunden. Insofern ist dies für die Attraktivität des Berufsbilds Busfahrer/in nicht förderlich. Zudem wirbt die Verwaltung an geeigneten Stellen immer wieder für die erleichterte Anerkennung von Busführerscheinen aus Nicht-EU-Staaten.

Auch die Entlastungsallianz hat dieses Thema aufgegriffen, sodass im Entlastungspaket II für Baden-Württemberg festgehalten wurde, dass das Land die Vereinfachung des Fahrerlaubnisverfahrens der Klassen C und D (für LKW und Busse) sowie die Digitalisierung der Führerscheinantragstellung unterstützt. U. a. sollen speziell Auszubildende Erleichterungen im Fahrerlaubnisverfahren erfahren, um gezielt das Kfz-Gewerbe sowie die Transport- und Logistikbranche zu entlasten.

Außerdem setzt der Landkreis sich für die Ausbildung von Flüchtlingen inklusive des Erwerbes der entsprechenden Sprachqualifikation ein und hat bereits im Jahr 2023 ein entsprechendes Projekt mit dem Jobcenter angestoßen. Das Jobcenter hat nach intensiven Gesprächen mit dem Landkreis ab Mai 2023 in mehreren Runden Bürgergeldbezieher mit Migrationshintergrund für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer (BKF) oder Busfahrer gewinnen können. Alle Teilnehmenden mussten zunächst die Qualifikation zur Fahrerlaubnis B (Pkw) absolvieren, denn Fahrerlaubnisse, die im Heimatland erteilt wurden, können zwar dazu berechtigen, im Bundesgebiet einen Pkw zu führen, nicht aber, um darauf aufbauend Fahrerlaubnisse als Berufs- oder Busfahrer zu erlangen. Erst nach dieser Grundqualifizierung und dem Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B beginnt – daran anschließend – die weitere Teilqualifizierung als BKF oder Busfahrer. Die Ausbildung dauert bis zum Abschluss der Fahrerlaubnisse für BKF oder Busfahrer in der Summe rund 18 Monate.

Die Ausbildung und Erteilung einer Fahrerlaubnis BKF/Bus kostet insgesamt rd. 18.000 €. Für die aktuell 42 Teilnehmenden setzte das Jobcenter damit insgesamt mehr als 750.000 € aus seinem Eingliederungsbudget (vom Bund) ein.

Auch im Hinblick auf die Wohnraumsuche für Fahrpersonal ist der Landkreis bereits tätig geworden. Da der Landkreis über keinen entsprechenden Wohnraum verfügt, ist er hierbei auf die Mithilfe seiner Kommunen angewiesen. Die Kommunen im Raum Ettlingen wurden daher im August 2024 bezüglich der Unterstützung der Verkehrsunternehmen bei der Suche nach günstigem Wohnraum für das Fahrpersonal angeschrieben. Von Ettlingen und Waldbronn erfolgte dankenswerterweise auch die Meldung von entsprechenden Angeboten. Diese wurden an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Des Weiteren trägt der Landkreis durch den vermehrten Einsatz von On Demand-Verkehren in den Schwachlastzeiten zur Entlastung des Busfahrpersonals bei. Dadurch, dass das Busfahrpersonal bspw. in den Abendstunden früher Dienstschluss hat, weil MyShuttle das Angebot übernimmt, kann dieses seine gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einhalten und steht am nächsten Morgen in der Hauptverkehrszeit wieder zur Verfügung. Somit spielt auch das On Demand-Angebot eine wichtige Rolle im Gesamtpuzzle zur Stabilisierung der Verkehre.

Ganz allgemein gibt es auch eine Reihe an Abstimmungen zwischen den Verkehrsunternehmen, dem KVV und der Landkreisverwaltung zur bestmöglichen Unterstützung in allen Bereichen, bspw. auch beim Einsatz von Dienstleistern zur Personalbeschaffung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Landkreis – im Rahmen seines Aufgabenbereichs – bereits für die Verkehrsunternehmen in den im Antrag genannten Bereichen unterstützend tätig geworden ist. Hierfür zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen, würde jedoch in den originären Aufgabenbereich der Verkehrsunternehmen eingreifen.

Es darf nicht sein, dass die Unternehmen in Zukunft nur noch dann etwas unternehmen, wenn sie vom Landkreis hierfür separat Finanzmittel bekommen. Der bürokratische Aufwand, der mit der Einrichtung eines solchen Fonds verbunden wäre – also die administrative und rechtliche Ausgestaltung, welches Unternehmen für welche Person welche Maßnahme finanziert, welche Mittel dafür bereitgestellt werden und welche Gegenleistung über welchen Zeitraum erbracht werden muss – kann weder von der Landkreisverwaltung noch von den Verkehrsunternehmen mit dem derzeit vorhandenen Personal bewältigt werden.

- Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 14.09.2024 auf Durchführung einer Machbarkeitsstudie „Autonomes Fahren im Bereich ÖPNV“ (Anlage 9)

Auch die Landkreisverwaltung ist der Auffassung, dass autonomes Fahren eines der für die Zukunft der Mobilität und insbesondere auch die des ÖPNVs wichtigen Themen ist. Das autonome Fahren wird unsere Mobilität in den kommenden Jahren nachhaltig verändern und auch im öffentlichen Nahverkehr zu neuen Mobilitätskonzepten führen.

Mit der Einführung des On Demand-Angebots MyShuttle im Landkreis im Jahr 2019 wurde bereits ein System geschaffen, welches die Grundlagen für den Einsatz autonomer Fahrzeuge schafft. Das On Demand-System mit seinen kleinen Fahrzeugen und überschaubaren Gebietsgrößen sowie der Bedarfskomponente birgt große Potentiale zur Autonomisierung der Fahrzeuge und beschreibt eine Vorstufe im Prozess der Autonomisierung des ÖPNVs. Dies ist auch grundsätzliches Ziel für die Weiterentwicklung von MyShuttle.

Darum behält der Landkreis als ÖPNV-Aufgabenträger die aktuellen Entwicklungen im Bereich autonomes Fahren stets im Blick und befindet sich in stetigem Austausch und Abstimmung mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), der bereits an Projekten zur Erprobung von autonomen Fahren in der Region beteiligt war, Dienstleistern wie der i-oki GmbH, die in mehreren Pilotprojekten die Technologieplattform gestellt haben, sowie Verkehrsunternehmen und der Wissenschaft.

Sowohl die technischen, als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen bereits den Einsatz autonomer Fahrzeuge auf den Straßen und im ÖPNV in Deutschland. Deutschland hat eine der fortschrittlichsten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Allerdings ist man in der praktischen Umsetzung noch nicht viel weiter als in Testbetrieben mit geringen Geschwindigkeiten in kleinsten Gebieten. Das sieht in anderen Ländern,

wie bspw. den USA oder China, anders aus. Dort sind autonome Shuttles bereits im regulären Straßenverkehr teilweise mit Geschwindigkeiten über 100 km/h unterwegs und „schwimmen“ im normalen Verkehrsfluss mit.

Die Landkreisverwaltung hat die Hoffnung, dass dies auch in Deutschland in den nächsten Jahren kommen kann. Aktuell sind vor allem noch die geringen Geschwindigkeiten und die hohen Fahrzeugkosten (bzw. der Mangel an brauchbaren Fahrzeugen in Deutschland überhaupt) ein Hindernis. Durch die Standardisierung und dem Abruf von hohen Stückzahlen können die Preise sinken. Beim ÖPNV fallen die Fahrzeugkosten durch eine hohe Auslastung und Einsparung von Personalkosten nicht so sehr ins Gewicht, wie dies bspw. bei Privatpersonen der Fall wäre.

Neben den Überlegungen und Plänen zur Automatisierung von kleinen Fahrzeugen befasst sich der Landkreis – gerade mit Blick auf den drastischen Mangel an Fahrpersonal im Busbetrieb – auch mit der Autonomisierung von größeren Fahrzeugen im Linienbetrieb. Aber auch hier ist das erste Problem, dass solche Fahrzeuge auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen.

Mit Unterstützung der Gemeinde Bad Schönborn ist der Landkreis auch in das Projekt „Autonomes Fahren Baden“ integriert. Das Projekt wird von digital mobilities consultants dmo, ioki, DB Regio, Schaeffler sowie KVV, VBK, den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt sowie Bad Schönborn, die mit dmo Initiator waren, vorangetrieben. Ziel des Projekts ist die Durchführung einer Machbarkeitsstudie, die aufzeigt, dass autonome Fahrzeuge in großer Stückzahl im Linienverkehr eingesetzt werden können. Für die Machbarkeitsstudie soll ein Förderantrag beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eingereicht werden. Die Rolle des Landkreises besteht lediglich darin, zur Entwicklung der Projektidee beizutragen, ohne finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Hierin liegt gerade der Erfolg der Verhandlungen, denn der Landkreis ist als Partner eingebunden, ohne selbst Zahlungen leisten zu müssen. Aus Sicht der Verwaltung ist der Zweck des Haushaltsantrags damit bereits erfüllt, ohne dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Da sich das Projekt noch in einer frühen Phase befindet, wurde bisher nicht in den Gremien darüber berichtet. Sobald jedoch konkrete Ergebnisse vorliegen, werden diese selbstverständlich dort vorgestellt.

Auch im Schienenpersonennahverkehr, wo die Branche ebenfalls mit Fahrpersonalmangel zu kämpfen hat, besteht großes Potential durch autonom fahrende Bahnen. Hier hat die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) ebenfalls bereits ein Projekt angestoßen,

bei dem auf der Strecke der S1/S11 außerhalb des Stadtgebiets von Karlsruhe teilweise autonom gefahren werden soll.

Sonstiges

- Mitteilung über Mitgliedsbeiträge der Badischen Landesbühne vom 08.04.2024 auf Anpassung des Mitgliedsbeitrages und Beteiligung an Sonderinvestitionen (Anlage 10).

Der Mitgliedsbeitrag für den Landkreis Karlsruhe an die Badische Landesbühne ist innerhalb der letzten 5 Jahren von 78.247,91 € auf 107.653,25 € kontinuierlich weiter gestiegen. Darüber hinaus hat sich der Landkreis Karlsruhe im Haushaltsjahr 2023 an Sonderinvestitionen für die notwendige Beschaffung eines neuen Transporters in Höhe von 2.124,19 € beteiligt.

In der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 hat die Landkreisverwaltung 110.000,00 € als Mitgliedsbeitrag an die Badische Landesbühne eingeplant bzw. vorgesehen. Mittlerweile liegt eine Beitragsprognose Seitens der Badischen Landesbühne vor, die für 2025 von einem Mitgliedsbeitrag für den Landkreis Karlsruhe von 118.791,09 € ausgeht. Dies entspricht einer Steigerung des Mitgliedsbeitrages von 10,35 % zum Vorjahr. Die Badische Landesbühne begründet die Steigerung durch die neu abgeschlossenen Tarifabschlüsse auf Landesebene. Von Seiten der Badischen Landesbühne sei man dennoch bemüht die Kosten moderat zu halten und zusätzlich zur Verfügung stehende Landesmittel abzurufen. Leider ist davon auszugehen, dass die Fördermöglichkeiten für Sonderinvestitionen im kommenden Doppelhaushalt des Landes nicht zur Verfügung stehen werden.

Trotz der schwierigen Haushaltsprognose für das Haushaltsjahr 2025 steht die Landkreisverwaltung zur Mitgliedschaft bei der Badischen Landesbühne und beabsichtigt auch in Zukunft die kulturell und künstlerisch wertvolle Arbeit zu unterstützen. Aber auch hier nur in dem Umfang, wie er anfänglich mit 110.000 Euro angemeldet worden war.

Alle Haushaltsanträge im Bereich Soziales, ÖPNV und Sonstiges werden im Verwaltungsausschuss 2. Lesung am 16.01.2025 abschließend vorberaten und dem Kreistag entsprechend der Beschlussfassung vorgeschlagen.

7. Verwaltungsentwürfe der Haushaltspläne 2025 der Kreisstiftungen des Landkreises Karlsruhe „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“

Die Haushaltsentwürfe 2025 der beiden Stiftungen wurden am 14.11.2024 im Kreistag eingebracht und von diesem ohne weitere Aussprache in den Verwaltungsausschuss verwiesen. Sie sind als Anlagen 2 und 3 nochmals beigefügt.

Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe „Fürst-Stirum-Hospitalfonds

Die erwartete Steigerung der Zinserträge bei Neuanlagen durch die Leitzinserhöhungen der EZB ist wie erwartet eingetreten. Die Finanzlage der Stiftung bleibt dadurch zwar auf einem stabilen Niveau, der Erhalt des Finanzvermögens ist momentan aber nur nominell, nicht in seinem Bestand möglich. Hier machen sich die Niedrigzinsphase und die hohe Inflation in der Vergangenheit sowie die durch die Abgabenordnung begrenzte Zuführungsmöglichkeit zum Vermögenserhalt in Kombination bemerkbar. Da sich der Großteil des Stiftungsvermögens aus Ländereien zusammensetzt, ist ein Vermögensverzehr in größerem Umfang momentan nicht zu erwarten.

Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“

Durch die verbesserte Ertragssituation ist es zwar möglich, vom 2021 zur Einsparung bei den Verwaltungskosten eingeführten zweijährigen Ausschüttungsrhythmus wieder zur jährlichen Ausschüttung zurückzukehren, eine Erholung der Lage beim Vermögenserhalt ist aber nach wie vor nicht in Sicht. Es ist – wie bereits in den Vorjahren - lediglich ein nomineller, kein realer Vermögenserhalt möglich. Der Ausgleich der Inflation wird – wie beim Fürst-Stirum-Hospitalfonds – durch stiftungsrechtliche Vorgaben bei der Zuführung zum Vermögen begrenzt. Da das Vermögen des Großherzoglichen Unterstützungsfonds ausschließlich aus Finanzvermögen besteht hat dies ungleich dramatischere Auswirkungen als beim Fürst-Stirum-Hospitalfonds. Die Rückkehr zum einjährigen Ausschüttungsrhythmus muss in Abhängigkeit vom Zinsverlauf kritisch betrachtet werden und gegebenenfalls muss in Zukunft wieder auf einen längeren Rhythmus gewechselt werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind im Haushaltsentwurf dargestellt.

III. Zuständigkeit

Gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.